Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/10/18 2000/12/0241

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.2000

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20 Abs1;
GehG 1956 §21 Abs1 Z2;
GehG 1956 §21 Abs1 Z3;
GehG 1956 §21 Abs3 Z3;

Rechtssatz

Vor dem Hintergrund des Regelungsinhaltes und der Systematik des § 21 GehG kommt eine Berücksichtigung der Schulkosten, die der Beamte für die Ausbildung seiner Stieftochter aufgewendet hat, bei der Bemessung des Auslandsaufenthaltszuschusses nicht in Betracht (im Übrigen auch nicht bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage). Mit anderen Worten: Eine Überwälzung dieser Kosten auf den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber aus dem Titel des § 21 GehG kommt vorliegendenfalls nicht in Betracht. Auch ein Ersatz dieser Kosten aus dem Titel des § 20 Abs 1 GehG kommt nicht in Betracht, weil nicht gesagt werden kann, dass diese Kosten dem Beamten in Ausübung des Dienstes oder aus Anlass der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden wären (obiter dictum).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000120241.X03

Im RIS seit

21.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at